

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/084730	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.12.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. D04B15/44 B65H57/12 B65H59/10 D04B15/58

Anmelder
SIPRA PATENTENTWICKLUNGS- UND...

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Braun, Stefanie Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>5, 8, 9</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6, 7, 10-15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>5, 8, 9</u> Nein: Ansprüche <u>1-4, 6, 7, 10-15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 1 Die Ansprüche sind unklar, da sie sich auf eine Textilverarbeitungsvorrichtung im allgemeinen beziehen. Durch die Beschreibung gestützt scheint jedoch nur eine Rundstrickmaschine, da auch nur an dieser die laut der Beschreibung zu lösende Aufgabenstellung vorliegt. Zwar erwähnt die Beschreibung in ebenso knapper Weise wie Anspruch 15 den Bezug zu weiteren Textilmaschinen, doch liefert sie dem Fachmann bezüglich einer Umsetzung in diesen weiteren Fällen keinerlei Hinweis. Eine solch breite Formulierung der Ansprüche scheint somit nicht gerechtfertigt.
- 2 **Anspruch 5** sollte sich entsprechend der vorangehenden Ansprüche auf einen Fadeneinlass und einen Fadenauslass, und nicht einen Fadeneingang und einen Fadenausgang, beziehen.
- 3 Die aktuelle Formulierung des **Anspruchs 10** stellt nicht eindeutig klar, dass entweder "*das Einsetzelement*" oder das "*weitere Einsetzelement*" zum Einsatz kommen. Außerdem scheint das Ausführungsbeispiel des Anspruchs 10 eine Alternative zu dem der Ansprüche 8 und 9 darzustellen und ist entsprechend durch korrigierte Rückbezüge zu kennzeichnen.
- 4 Die **Ansprüche 12 bis 15** beziehen sich auf eine Fadenverarbeitungsvorrichtung welche nicht vor Anspruch 11 definiert wurde. Die Rückbezüge der Ansprüche sind entsprechend zu korrigieren.

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 20 2016 001658 U1 (SIPRA PATENTENTWICKLUNGS- UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT MBH [DE]) 1. August 2016, in der Anmeldung erwähnt

D2 JP S50 4782 B1 24. Februar 1975

D3 DE 36 03 913 A1 (TAYLOR JUN [US]) 14. August 1986

- 1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des **Artikels 33 (1) PCT**. Die Gründe sind wie folgt:
- 1.1 Dokument D1 offenbart (die Referenzen in Klammern beziehen sich auf D1) *eine Fadenführungseinrichtung (Fig. 5) zum Umleiten und/oder Weiterleiten eines Fadens (F) zu einer Fadenverarbeitungsstelle in einer Textilverarbeitungsvorrichtung, umfassend einen Hauptkörper (Bauteil, welches den rechten Bereich des Fadenkanals beherbergt) mit einer Luftanschlussöffnung (1c) und ein Einsetzelement (Bauteil mit dem Fadeneinlass 1b), das von außen (von links in Fig. 5) in den Hauptkörper eingesetzt und aus diesem entnommen werden kann, wobei die Fadenführungseinrichtung ferner einen Fadenkanal (entlang F) zum Transportieren des Fadens, wenn das Einsetzelement im Hauptkörper eingesetzt ist, mit einem Fadeneinlass (1b) und einem Fadenauslass (1a) umfasst, wobei der Fadenkanal teilweise durch den Hauptkörper und teilweise durch das Einsetzelement verläuft und in einem durch das Einsetzelement verlaufenden Abschnitt einen Lufteinlass (unterhalb 1c) für durch die Luftanschlussöffnung einströmende Luft aufweist.*
- Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu (Artikel 33(1) und 33(2) PCT).**
- 1.2 Auch die Dokumente D2 und D3 offenbaren Fadenführungseinrichtungen mit entsprechenden Einsatzkörpern (D2: Fig. 2 (4) und (5); D3: Fig. 3 (40)) und sind somit ebenfalls neuheitsschädlich für den Gegenstand des Anspruchs 1 (**Artikel 33(1) und 33(2) PCT**).
- 1.3 Des weiteren sind die Dokumente D1 (Absatz [0028] - Absatz [0040]; Abbildungen 1-6), D2 (Absatz [0003]; Abbildungen 1, 2) und D3 (Seite 25, Zeile 3 - Seite 37, Zeile 2; Abbildungen 1-7) neuheitsschädlich für die Gegenstände der abhängigen **Ansprüche 2 bis 4, 6, 7, sowie 10 bis 15 (Artikel 33(1) und 33(2) PCT)**.
- 2 Die in den abhängigen **Ansprüchen 5, 8 bzw. 9** enthaltenen Merkmalskombinationen sind aus dem vorliegenden Stand der Technik weder bekannt noch werden sie durch ihn nahegelegt.

Zu Punkt VII

Bestimmte Mängel in der internationalen Anmeldung

- 1 Der unabhängige **Anspruch 1** ist nicht in der zweiteiligen Form nach **Regel 6.3 b) PCT** abgefasst.
- 2 Entgegen den Erfordernissen der **Regel 5.1 a) ii) PCT** werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D2 und D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.
- 3 Das Referenzzeichen (1c) scheint in den Figuren entgegen seines Gebrauchs in den Ansprüchen vielmehr der Luftanschlussöffnung im Hauptkörper als dem Lufteinlass am Einselelement zugeordnet.